



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. März 2012 (12.03)
(OR. en)

6955/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0394 (COD)**

**COMPET 115
IND 41
MI 133
CODEC 493**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen
Nr. Vordok.: 17489/11 COMPET 553 IND 152 MI 605

Nr. Komm.dok.: KOM(2011) 834 endgültig

Betr.: Überarbeiteter Entwurf des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020)

Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat den eingangs genannten Vorschlag in ihren Sitzungen vom 13. Januar sowie vom 1. und 17. Februar 2012 geprüft. Sie hat ferner die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung erörtert. Alle Delegationen haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt. Die französische und die britische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Der vorliegende Text enthält lediglich die Artikel des Vorschlags, da der Vorsitz den Schwerpunkt seiner Beratungen hierauf legen möchte.

Neue Textstellen gegenüber dem Dokument 17489/11 sind durch **Unterstreichung und Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen sind durch [...] kenntlich gemacht.

2011/0394 (COD)

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und
mittlere Unternehmen (2014-2020)
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 173 und 195,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

(z.B. Erwägungsgründe) –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand

Artikel 1

Auflegung des Programms

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 wird ein Programm für Maßnahmen der Union zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufgelegt (im Folgenden "das Programm").

Artikel 1a

Begriffsbestimmung

- 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet "KMU" ein Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz 50 Mio. EUR bzw. dessen Jahresbilanz 43 Mio. EUR nicht überschreitet. Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen sind Unterkategorien der KMU. "Kleinunternehmen" bezeichnet ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet. "Kleinstunternehmen" bezeichnet ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet¹.**
- 2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um die Begriffsbestimmung in Absatz 1 insoweit zu ändern, als dies erforderlich ist, um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.**

¹ Empfehlung 2003/361/EG.

Artikel 2

Allgemeine Ziele

1. Das Programm soll zu den nachstehend aufgeführten allgemeinen Zielen beitragen, wobei den spezifischen Bedürfnissen von europäischen KMU und von KMU in Ländern, die gemäß Artikel 5 an dem Programm teilnehmen, besondere Aufmerksamkeit zukommt [...]:
 - (a) Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen, [...] insbesondere der KMU, in der Europäischen Union;
 - (b) Förderung einer unternehmerischen Kultur und Unterstützung der Neugründung und des Wachstums von KMU.
2. Die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:
 - (a) Prozentuales Wachstum der [...] im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor tätigen KMU in der Europäischen Union im Vergleich zum Gesamtwachstum des BIP;
 - (b) Produktionszuwachs [...] in der Ökoindustrie der Europäischen Union im Vergleich zum gesamten Produktionszuwachs der Union;
 - (c) [...] Verringerung der Verwaltungslasten für KMU;
 - (d) KMU-Wachstum hinsichtlich Wertschöpfung und Anzahl der Beschäftigten;
 - (e) [...] Umsatz der KMU;
 - (f) Anteil der KMU, die ihre Waren in mehr als einem Mitgliedstaat verkaufen oder in Drittländer ausführen.

Ein ausführliches Verzeichnis der Indikatoren und Zielvorgaben des Programms ist in Anhang I enthalten.

3. Das Programm dient der Unterstützung der Umsetzung der Strategie Europa 2020 und trägt zur Erreichung des Ziels "intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" bei. Das Programm leistet insbesondere einen Beitrag zur Verwirklichung des Kernziels für die Beschäftigung.

KAPITEL II

Einzelziele und Aktionsbereiche

Artikel 3

Einzelziele

1. Die Einzelziele des Programms sind:

- (a) **Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital;**
- (b) **Verbesserung des Zugangs zu den Märkten, insbesondere innerhalb der Union;**
- (c) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen der Europäischen Union, **insbesondere der KMU im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor,** einschließlich der Tourismusbranche;
- (d) Förderung **der unternehmerischen Initiative und Kultur** [...];

[...][...]

2. Die notwendige Anpassung der Unternehmen an eine CO₂-arme, klimaresistente, energieeffiziente und ressourcenschonende Wirtschaft sollte bei der Umsetzung des Programms gefördert werden.

3. Die Wirksamkeit des Programms bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Einzelziele wird anhand von Leistungsindikatoren gemessen. Diese Indikatoren sind in Anhang I aufgelistet.
- 4. In den in Artikel 10 genannten Jahresarbeitsprogrammen werden sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden, im Einzelnen aufgeführt.**

Artikel 4
Mittelausstattung

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beläuft sich auf [2,522 Mrd. EUR], wovon [...] **mindestens** [1,4 Mrd EUR/**55,5 %**] auf Finanzierungsinstrumente entfallen.
2. Die Finanzausstattung gemäß dieser Verordnung kann auch Ausgaben abdecken, die im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungsaktivitäten anfallen, die für die Verwaltung des Programms und die Erreichung seiner Ziele erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Vermittlung der politischen Schwerpunkte der Union nach außen, soweit sie mit den allgemeinen Zielen des Programms im Zusammenhang stehen, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen.
3. Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß dem Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)**¹ erlassenen Maßnahmen erforderlich sind. Gegebenenfalls können nach 2020 Mittel zur Abdeckung ähnlicher Ausgaben in den Haushalt eingestellt werden, um die Verwaltung der bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen zu ermöglichen.

¹ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15.

Artikel 5

Teilnahme von Drittländern

1. **Die folgenden Länder können am gesamten Programm oder an Teilen davon teilnehmen**

[...]:

- (a) die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, gemäß den Bedingungen des EWR-Abkommens, sowie andere europäische Länder, wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen;
- (b) Beitrittsländer, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Europäischen Union;
- (c) die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Länder – wenn Abkommen und Verfahren dies zulassen – gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen zu den Assoziationsabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Europäischen Union.

[...][...][...]

Artikel 5a

Teilnahme von Körperschaften aus nicht teilnehmenden Ländern

1. Körperschaften mit Sitz in den in Artikel 5 genannten Ländern können an Maßnahmen im Rahmen des Programms teilnehmen, falls die in Artikel 5 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder wenn diese Länder beschließen, nicht an dem Programm teilzunehmen; Körperschaften mit Sitz in anderen Drittländern können ebenfalls an Maßnahmen im Rahmen des Programms teilnehmen.
2. Diese Körperschaften sind nicht berechtigt, Finanzbeiträge von der Europäischen Union zu erhalten, außer wenn dies für das Programm unerlässlich ist, insbesondere unter den Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit und des Marktzugangs von Unternehmen der Union. Diese Ausnahme gilt nicht für Körperschaften, die auf Gewinn ausgerichtet sind.

Artikel 6

Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen der Europäischen Union

1. Die Kommission unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen der Union, insbesondere der KMU, mit denen die Wirksamkeit, Kohärenz, Koordination und Übereinstimmung der nationalen Politiken zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und des Wachstums von Unternehmen der Europäischen Union vergrößert werden soll.
2. Die Kommission kann Maßnahmen unterstützen, die der Entwicklung neuer Strategien für Wettbewerbsfähigkeit dienen sollen. Derartige Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- (a) Maßnahmen zur Verbesserung der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung politischer Strategien, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen auswirken, einschließlich der Förderung der Entwicklung nachhaltiger Produkte, Dienstleistungen und Prozesse, [...], des Austauschs bewährter Verfahren betreffend die Rahmenbedingungen und das Management von Clustern von Weltrang und von Unternehmensnetzen [...] sowie der Förderung der Ressourceneffizienz und der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen; [...]
 - (b) [...] Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Aspekten der Wettbewerbspolitik mit besonderem Schwerpunkt auf der politischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, anderen an dem Programm teilnehmenden Ländern und den wichtigsten Wettbewerbern der Union;
 - (c) Unterstützung der Weiterentwicklung der KMU-Politik [...], der Zusammenarbeit der politischen Entscheidungsträger und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf eine Erleichterung des Zugangs von KMU zu Programmen und Maßnahmen im Einklang mit dem Small Business Act;
- (d) Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen der Europäischen Union, die in der Tourismusbranche tätig sind, indem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten – insbesondere über den Austausch bewährter Verfahren – gefördert wird.**
3. Die Kommission kann Initiativen zur Beschleunigung der Entstehung wettbewerbsfähiger Industrien unterstützen, die auf sektorübergreifenden Aktivitäten beruhen. [...] [...]

Artikel 7

Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative

1. Die Kommission trägt zur Förderung der unternehmerischen Initiative bei, indem sie die Rahmenbedingungen verbessert, die die Entwicklung der unternehmerischen Initiative beeinflussen. Die Kommission unterstützt ein Geschäftsumfeld, das die Weiterentwicklung, [...] das Wachstum [...] **und die Übertragung von Unternehmen sowie eine zweite Chance für Unternehmen (Neuanfang) begünstigt.**
2. Dabei wird besondere Aufmerksamkeit auf **spezielle Zielgruppen wie Jungunternehmer, ethnische Minderheiten** und Unternehmerinnen **gerichtet.** [...].
3. Die Kommission kann Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen, mit denen die unternehmerische Aus- **und Weiterbildung** sowie unternehmerische Fähigkeiten und Sichtweisen, insbesondere bei potenziellen und neuen Unternehmern, aufgebaut **und erleichtert** werden.

Artikel 8

Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln

1. Die Kommission unterstützt Maßnahmen, die darauf abzielen, für KMU in der Gründungs- [...], Wachstums- **und Übertragungsphase den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern,** und dabei die von den Mitgliedstaaten auf nationaler und regionaler Ebene eingesetzten Finanzierungsinstrumente für KMU ergänzen. Um die Komplementarität zu gewährleisten, werden diese Maßnahmen eng auf die im Rahmen der Kohäsionspolitik und **des Programms "Horizont 2020"** [...] durchgeführten Maßnahmen abgestimmt. Durch solche Maßnahmen soll die Bereitstellung sowohl von Eigenkapital- als auch von Fremdkapitalmitteln angeregt werden.
2. [...] **Zusätzlich zu** den in Absatz 1 genannten Maßnahmen **kann die Union – vorbehaltlich der Nachfrage auf dem Markt und ohne Verzerrungen des Marktes zu verursachen – ferner** Maßnahmen **unterstützen,** mit denen die grenzüberschreitende und mehrere Länder umfassende Finanzierung verbessert wird, um so den KMU unter Beachtung der EU-Rechtsvorschriften bei der Internationalisierung ihrer Geschäftstätigkeit beizustehen.
3. Nähere Angaben zu den Maßnahmen gemäß Absatz 1 enthält der Anhang.

Artikel 9

Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs

1. Um bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der [...] **EU** und ihres Marktzugangs weiter voranzukommen, erhält die Kommission ihre Unterstützung für das "Enterprise Europe Network" aufrecht, **das umfassende und integrierte Dienstleistungen für SME erbringt, darunter Informationen und Beratung zu Initiativen und Rechtsvorschriften der EU, die Bekanntmachung von EU-Finanzierungsprogrammen und die Förderung des Zugangs zu Finanzmitteln sowie die Erleichterung grenzüberschreitender Partnerschaften in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Technologie und Innovation. Auf diese Weise soll ein Kommunikationskanal zwischen den KMU und der Kommission mit dem Ziel unterhalten werden, Rückmeldung zu bevorstehenden Rechtsakten und Initiativen zu erhalten, und der Schwerpunkt auf die Nutzung der Möglichkeiten des Binnenmarktes gelegt werden. Die Verwirklichung des Netzes wird eng mit den Mitgliedstaaten abgestimmt, um Überschneidungen mit bestehenden Aktivitäten zu vermeiden.**
2. Die Kommission kann Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zum Binnenmarkt unterstützen, u.a. durch Bereitstellung von Informationen (**auch mittels digitaler Dienste**) und durch Sensibilisierungskampagnen.
3. Spezifische Maßnahmen [...] **können** durchgeführt werden, um für KMU den Zugang zu Märkten außerhalb der Union zu erleichtern; **dabei geht es insbesondere um die Bereitstellung von Informationen, Verhandlungen mit Drittländern zur Beseitigung von Marktzutrittshemmisse und die Fortführung** bestehender Unterstützungsdienste [...] **in Bezug auf** Normen und Rechte an geistigem Eigentum in vorrangigen Drittländern. **Diese Maßnahmen sollen die Kernaufgaben der Handelsförderung der Mitgliedstaaten ergänzen, jedoch nicht überlagern.**
4. Durch Maßnahmen im Rahmen des Programms kann darauf abgezielt werden, die internationale industrielle Zusammenarbeit zu fördern, u.a. durch den Industrie- und Regulierungsdialog mit Drittländern. Spezifische Maßnahmen können durchgeführt werden, um die Unterschiede zwischen der Union und anderen Ländern bei den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für Industrieprodukte **zu verringern und zur Entwicklung** der Industriepolitik und [...] **zur** Verbesserung des Geschäftsumfelds [...] **beizutragen.**

KAPITEL III

Durchführung des Programms

Artikel 10

Jahresarbeitsprogramm

1. Um das Programm durchzuführen, beschließt die Kommission unter Einhaltung des in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens [...] **gesonderte Jahresarbeitsprogramme für finanzielle und nichtfinanzielle Instrumente, die den Zielen der Strategie Europa 2020 Rechnung tragen.** [...] **In diesen Jahresarbeitsprogrammen** wird Folgendes im Einzelnen aufgeführt:
 - (a) [...] die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie die Gesamtkosten [...];
 - (b) [...] eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge, den vorläufigen Durchführungszeitplan **und ein Zahlungsprofil**;
 - (c) [...] geeignete **qualitative und quantitative** Indikatoren zur **Analyse und** Überwachung der Wirksamkeit hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen und der Erreichung der Ziele;
 - (d) die Prioritäten, die wichtigsten Bewertungskriterien **für die Maßnahmen** und der höchste Kofinanzierungssatz **für Finanzhilfen**.
2. Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der Haushaltstordnung (Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 [neue Haushaltstordnung]).
3. Das Programm wird so umgesetzt, dass gewährleistet ist, dass bei den unterstützten Maßnahmen künftige Entwicklungen und Erfordernisse berücksichtigt werden, insbesondere nach der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Zwischenbewertung, und dass die Maßnahmen für im Wandel befindliche Märkte, Volkswirtschaften und Gesellschaften von Belang sind.

Artikel 11
Flankierende Maßnahmen

1. Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in dem in Artikel 10 genannten Arbeitsprogramm vorgesehen sind, ergreift die Kommission regelmäßig unter anderem folgende flankierende Maßnahmen:
 - (a) Analyse und fortlaufende Verfolgung von branchenspezifischen und branchenübergreifenden Wettbewerbsfragen;
 - (b) Ermittlung bewährter Verfahren und politischer Konzepte und deren Weiterentwicklung;
 - (c) Folgenabschätzungen zu Unionsmaßnahmen, die für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, und zwar zwecks Ermittlung von bestehenden Regelungsbereichen, in denen Vereinfachungen vorgenommen werden müssen, oder von Bereichen, zu denen neue Legislativmaßnahmen vorgeschlagen werden müssen;
 - (d) Evaluierung der unternehmensrelevanten Rechtsvorschriften, spezifischer industrie-politischer und auf die Wettbewerbsfähigkeit bezogener Maßnahmen.
2. Die in Absatz 1 genannten flankierenden Maßnahmen sind nicht notwendigerweise Teil des in Artikel 10 genannten Jahresarbeitsprogramms. **Die Gesamtkosten dieser flankierenden Maßnahmen dürfen [3 %] der Gesamtmittelausstattung des Programms für nicht-finanzielle Instrumente nicht überschreiten. Der Ausschuss nach Artikel 16 wird regelmäßig über die Maßnahmen und Kosten informiert.**

Artikel 12
Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission überwacht die Durchführung und Verwaltung der Projekte im Rahmen des Programms.
2. Die Kommission erstellt einen jährlichen Überwachungsbericht, in dem die Effizienz und Wirksamkeit der unterstützten Maßnahmen hinsichtlich ihrer finanziellen Abwicklung, ihrer Ergebnisse und, soweit möglich, ihrer Auswirkungen untersucht werden. Der Bericht enthält Informationen über die Höhe der klimabezogenen Ausgaben und die Wirkung der Förderung von Klimaschutzz Zielen, soweit die Erhebung dieser Informationen nicht zu einem ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für KMU führt.
3. Bis spätestens 2018 erstellt die Kommission im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen einen Bewertungsbericht zu der Frage, inwieweit die Ziele aller Maßnahmen, die im Rahmen des Programms gefördert werden, im Hinblick auf Ergebnisse und Auswirkungen erreicht wurden, sowie über die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert. In dem Bewertungsbericht ist außerdem auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob alle Ziele weiterhin relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums einzugehen. Zu berücksichtigen sind auch Bewertungsergebnisse zu den langfristigen Auswirkungen der Vorgängermaßnahmen; **die Ergebnisse dieses Berichts fließen in einen Beschluss über eine etwaige Verlängerung, Änderung oder Aussetzung einer Folgemaßnahme ein.**
4. [...] **Die Kommission erstellt einen abschließenden** Bewertungsbericht über die längerfristigen Auswirkungen der Maßnahmen und deren Nachhaltigkeit. [...]

5. [...] **Die Kommission entwickelt** zentrale Leistungsindikatoren [...], die als Grundlage für die Beurteilung dienen, inwieweit die Ziele der im Rahmen des Programms durchgeföhrten Maßnahmen erreicht worden sind. [...] **Diese Ziele** werden an zuvor festgelegten Bezugs-werten gemessen, die die Situation vor der Durchführung der Maßnahmen widerspiegeln.

6. [...] **Alle Empfänger von Finanzmitteln und alle sonstigen Beteiligten, die Unionsmittel im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, legen der Kommission alle zweckmäßigen und erforderlichen Daten und Informationen zur Überwachung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen vor.**

KAPITEL IV

Finanzbestimmungen und Formen der finanziellen Unterstützung

Artikel 13

Formen der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung durch die Union im Rahmen des Programms kann indirekt durch die Übertragung von Haushaltsdurchführungsauflagen an die in Artikel XX der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2012 [neue Haushaltsordnung] genannten Einrichtungen erfolgen.

Artikel 14
Finanzierungsinstrumente

1. Die Finanzierungsinstrumente des Programms¹ werden dazu eingesetzt, [...] KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern. Zu den Finanzierungsinstrumenten gehören eine Eigenkapitalfazilität und eine Kreditbürgschaftsfazilität.
2. Die Finanzierungsinstrumente für [...] KMU können gegebenenfalls mit anderen, von den Mitgliedstaaten und deren Verwaltungsbehörden [...] **im Kontext der Tätigkeit des Strukturfonds**² eingerichteten Finanzierungsinstrumenten und mit Finanzhilfen der Union, einschließlich der im Rahmen dieser Verordnung gewährten, kombiniert werden **und ergänzen diese**.
3. Mit den Finanzierungsinstrumenten ist der Erhalt des Werts der aus dem Unionshaushalt bereitgestellten Aktiva anzustreben. Die Finanzierungsinstrumente können annehmbare Renditen generieren, um die Ziele der anderen Partner oder Investoren zu erfüllen.
4. [...] [Einnahmen und Rückzahlungen, die durch ein Finanzierungsinstrument generiert werden, **sind** diesem Finanzierungsinstrument zuzuweisen³. Bei Finanzierungsinstrumenten, die bereits im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtet wurden, werden durch in diesem Zeitraum begonnene Maßnahmen generierte Einnahmen und Rückzahlungen dem **einschlägigen** Finanzierungsinstrument im Zeitraum 2014-2020 zugewiesen.
Der Ausschuss nach Artikel 16 wird über solche Zuweisungen unterrichtet.

¹ **Im Einklang mit Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2012 [neue Haushaltsoordnung von 2012] erstellt.**

² **Im Einklang mit [Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XXX/201X [neue Strukturfondsverordnung]].**

³ **Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2012 [neue Haushaltsoordnung].**

Artikel 15
Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern und anderen Dritten, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **des Rates**¹ darf das Europäische Amt für Betriebsbekämpfung (OLAF) bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten Überprüfungen vor Ort und Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über eine Unionsfinanzierung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung vorliegt, die den finanziellen Interessen der Union schadet.
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 werden die Kommission, der Rechnungshof und das OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen sowie in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich ermächtigt, Rechnungsprüfungen, Überprüfungen vor Ort und Kontrollen durchzuführen.

¹ **ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.**

KAPITEL V

Ausschuss und Schlussbestimmungen

Artikel 16

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 17

Delegierte Rechtsakte

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um [...] die Liste der Indikatoren in Anhang I dieser Verordnung um weitere Indikatoren zu ergänzen, sofern diese [...] zur Messung des Fortschritts bei der Erreichung der allgemeinen und der Einzelziele des Programms [...] beitragen könnten.

2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 18 zu erlassen, um Änderungen an den Einzelheiten der in Anhang II dieser Verordnung enthaltenen spezifischen Maßnahmen vorzunehmen, falls Marktentwicklungen dies erfordern, oder abhängig von den Ergebnissen der KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG), der Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) und der Kreditbürgschaftsfazilität (LGF) des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sowie des Risikoteilungsinstruments (RSI) der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis im Zuge des 7. Rahmenprogramms.

[...]

Artikel 18
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis [...] **zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 17 **wird der Kommission** für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [*Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts*] **übertragen**.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

[...]

Artikel [...] 19

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Der Beschluss Nr. 1639/2006/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.
2. Im Rahmen des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG eingeleitete Maßnahmen und finanzielle Verpflichtungen daraus werden jedoch bis zu deren Abschluss weiterhin durch diesen Beschluss geregelt.
3. Die Mittelausstattung gemäß Artikel 4 kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß dem Beschluss Nr. 1639/2006/EG erlassenen Maßnahmen erforderlich sind. **Der Ausschuss nach Artikel 16 wird über diese Ausgaben unterrichtet.**

Artikel[...] 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
